

Organisationsreglement der Graduate School for Health Sciences der Universität Bern (OrgR GHS)

vom 26. Januar 2022 / 8. November 2021 / 6. Dezember 2021

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH **Art. 1** Dieses Organisationsreglement regelt Zweck, Organisation, Zuständigkeiten und Aufgaben der Graduate School for Health Sciences (GHS), welche von der Medizinischen Fakultät, der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät und der Vetsuisse Fakultät der Universität Bern gemeinsam betrieben wird.

ANGEBOT **Art. 2** ¹ Die GHS bietet ein human-, gesellschafts- und gesundheitswissenschaftlich ausgerichtetes Doktoratsprogramm an.

² Eine Erweiterung der Zusammenarbeit auf andere Fakultäten ist im Einvernehmen mit den beteiligten Fakultäten möglich.

ZWECK **Art. 3** Das Doktoratsprogramm der GHS bezweckt eine umfassende interdisziplinäre Ausbildung in Theorie und Praxis in einem relevanten Gebiet der gesundheitswissenschaftlichen Forschung.

II. Organisation

EINHEITEN **Art. 4** Die GHS verfügt über folgende organisatorische Einheiten:

 a eine Aufsichtskommission,
 b Fachkommissionen,
 c eine Programmkoordinatorin oder einen Programmkoordinator.

AUFSICHTSKOMMISSION **Art. 5** ¹ Die GHS wird von einer Aufsichtskommission geleitet.

² Die Aufsichtskommission setzt sich aus je zwei Vertretungen der Philosophisch-humanwissenschaftlichen, der Medizinischen Fakultät und der Vetsuisse Fakultät sowie der oder dem Programmkoordinierenden zusammen. Bei den Vertretungen der Fakultäten handelt es sich um Professorinnen oder Profes-

soren. Mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter pro Fakultät muss Mitglied des jeweiligen Fakultätskollegiums sein. Im Einverständnis mit den beteiligten Fakultäten können weitere Personen in die Aufsichtskommission gewählt werden. Die Mitglieder der Aufsichtskommission müssen aktiv in der Forschung tätig sein.

³ Die Mitglieder der Aufsichtskommission werden von der Universitätsleitung auf Antrag der beteiligten Fakultäten für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

⁴ Die Vertretenden der Fakultäten in der Aufsichtskommission übernehmen im Turnus die Präsidentschaft jeweils für zwei Jahre. Die Aufsichtskommission konstituiert sich selbst.

⁵ Die Aufsichtskommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

⁶ Die Aufsichtskommission hat folgende Aufgaben:

- a Sie bestimmt die strategische Ausrichtung der GHS.
- b Sie ist zuständig für die operative Führung der GHS, soweit diese nicht durch die Fachkommissionen und die Programmkoordinatorin oder den Programmkoordinator ausgeübt wird.
- c Sie bildet Fachkommissionen und ernennt deren Mitglieder.
- d Sie sichert das Angebot an Lehrveranstaltungen auf Empfehlung der Fachkommissionen im Einverständnis mit den Fakultäten und in Übereinstimmung mit den Leistungsaufträgen der Zentren oder den Leistungsvereinbarungen der Fakultäten.
- e Sie stellt Antrag an die beteiligten Fakultäten betreffend Änderung dieses Reglements.
- f Sie stellt Antrag an die beteiligten Fakultäten betreffend Erlass resp. Änderung des Promotionsreglements und des Studienplanes.
- g Sie beschliesst das Budget der GHS.
- h Sie stellt Antrag an die Universitätsleitung betreffend Leistung von finanziellen Mitteln an die GHS.
- i Sie erfüllt alle übrigen Aufgaben, welche nicht einer anderen organisatorischen Einheit zugewiesen sind.

⁷ Die Aufsichtskommission kann eine Geschäftsordnung für die GHS erlassen.

FACHKOMMISSIONEN

Art. 6 ¹ Die Fachkommissionen sind fachspezifische Kommissionen für die Evaluation und Betreuung der Doktorierenden. Die Anzahl der Fachkommissionen sowie deren Ausrichtungen richten sich nach der Anzahl der angemeldeten Doktorierenden und deren Projektausrichtungen.

² Jede Fachkommission setzt sich aus mindestens einem Mitglied der Aufsichtskommission, der Programmkoordinatorin oder dem Programmkoordinator und weiteren Dozierenden der beteiligten Fakultäten zusammen. Jede Fachkommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, wovon zumindest eine Person eine ordentliche Professorin oder ein ordentlicher Professor oder eine ausserordentliche Professorin oder ein ausserordentlicher Professor einer beteiligten Fakultät sein muss. Die Fachkommission konstituiert sich selbst.

³ Die Mitglieder der Fachkommissionen werden von der Aufsichtskommission für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

⁴ Die Fachkommissionen haben folgende Aufgaben:

- a* Evaluation der Bewerberinnen und Bewerber vor Aufnahme in die GHS,
- b* Beratung der Doktorierenden während der Dissertationszeit,
- c* Begutachtung der Jahresberichte der Doktorierenden,
- d* Empfehlungen an die Aufsichtskommission für ein angemessenes Lehrangebot im entsprechenden Fachbereich,
- e* Festlegung der für die Grundausbildung erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie
- f* weitere durch die Aufsichtskommission übertragene Aufgaben.

PROGRAMMKOORDINATION

Art. 7 ¹ Die Programmkoordinatorin oder der Programmkoordinator wird von der Universitätsleitung auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Fakultäten ernannt.

² Die Programmkoordinatorin oder der Programmkoordinator hat folgende Aufgaben:

- a* Führen des Sekretariats der GHS,
- b* Erarbeitung des Budgets und Antragstellung an die Aufsichtskommission,
- c* Koordination aller Tätigkeiten der GHS,
- d* Führen der Liste der Teilnehmenden,
- e* Entgegennahme der Anmeldungen,
- f* Zuweisung der Kandidierenden an eine dem Projekt entsprechende Fachkommission,
- g* Einsitz in allen Fachkommissionen,
- h* Einberufung von Kommissionssitzungen und Erstellen der Sitzungsprotokolle,
- i* Führen einer Anlauf- und Informationsstelle,
- j* Betreuung der Homepage,
- k* weitere durch die Aufsichtskommission übertragene Aufgaben.

ZUORDNUNG

Art. 8 ¹ Die GHS wird administrativ der Medizinischen Fakultät zugeordnet.

² Die Medizinische Fakultät führt für die GHS eine eigene Kostenstelle.

BUDGET

Art. 9 ¹ Das Budget wird von der Programmkoordinatorin oder vom Programmkoordinator erarbeitet und der Aufsichtskommission zum Beschluss eingereicht.

² Die Aufsichtskommission stellt Antrag an die Universitätsleitung betreffend Leistung von finanziellen Mitteln an die GHS.

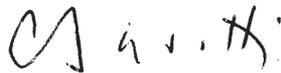
III. Schlussbestimmungen

INKRAFTTRETEN

Art. 10 Dieses Organisationsreglement ersetzt das Organisationsreglement der Graduate School for Health Sciences der Universität Bern vom 4. Mai 2008 und vom 19. Mai 2008 und tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.

Bern, 26. Januar 2022

Im Namen der Medizinischen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Claudio L. Bassetti

Bern, 8. November 2021

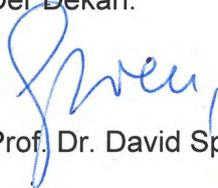
Im Namen der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Stefan Troche

Bern, 6. Dezember 2021

Im Namen der Vetsuisse Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. David Spreng

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 13. Dezember 2022 Der Rektor:



Prof. Dr. Christian Leumann